

SATZUNG DES FÖRDERVEREIN FEUERWEHR FREIBERG E.V.



Anlage 1 – Beitragsordnung des Förderverein Feuerwehr Freiberg e. V.

Gemäß § 6 der Satzung regelt diese Beitragsordnung die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten.

1. Beitragspflicht

- 1.1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den jeweils für ihre Mitgliedsgruppe festgelegten Beitrag zu entrichten.
Von der Beitragspflicht befreit sind nur Mitglieder, die durch Satzung oder besonderen Beschluss ausdrücklich befreit wurden.

2. Beitragshöhen

- 2.1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Monatsangaben dienen zur Orientierung.

Fördermitgliedschaften – natürliche Personen

Kategorie	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag (informativ)
a) Ohne Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg	30,00 €	2,50 €
b) Kinder und Jugendliche (bis 18 J.), Auszubildende, Studierende	6,00 €	0,50 €
c) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg	15,00 €	1,25 €

Fördermitgliedschaften – juristische Personen (Unternehmen / Institutionen)

Kategorie	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag (informativ)
a) Bronze	120,00 €	10,00 €
b) Silber	240,00 €	20,00 €
c) Gold		
• Liste der Fördermitglieder auf der Website		
• Liste der Fördermitglieder auf der Website mit Unternehmensnamen, Logo		
• Förderschild zur Außendarstellung im Unternehmen („Wir unterstützen und fördern den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg e. V. Weil uns Ehrenamt, Brandschutz und Hilfeleistung am Herzen liegen.“) für die Dauer der Mitgliedschaft	480,00 €	40,00 €

3. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 3.1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten hierfür eine Beitragsrechnung.
- 3.3 Die Zahlung kann per Banküberweisung oder mittels SEPA-Lastschrifteinzuges erfolgen.
- 3.4 Das SEPA-Lastschriftmandat kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail oder Onlineformular) beim Vorstand eingereicht werden.

4. Beitrag bei Eintritt während des Kalenderjahres

- 4.1. Neue Mitglieder, die im laufenden Jahr aufgenommen werden, entrichten den Beitrag anteilig je begonnenem Monat. Grundlage ist der jeweils geltende Jahresbeitrag gemäß Punkt 2.

5. Änderung der Beitragsordnung

- 5.1. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit